

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier
File-number
Beschwerdenummer

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

*Council of Europe - Council of Europe - Europarat
Strasbourg, France - Strasbourg*

**REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE**

*petitions en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
selon que les articles 45 et 47 de Règlement de la Cour*

*beschwerden 34 of the European Convention on Human Rights,
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes*

REQUÊTE Les pétitions soumise en vertu de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme
BESCHWERDE Die Beschwerden 34 des Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)
2. Vorname:
3. Nationalität: 4. Beruf:
5. Geburtsdatum und -Ort:
6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 2 62
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

Der Beschwerdeführer (BF) - eine gesamtschweizerische Tier- und Konsumentenschutzvereinigung und ein auf diesen Gebieten tätiges Medienunternehmen - reichte gegen einen Tierhalter eine Strafanzeige wegen Tierquälerei ein. Das Strafverfahren wurde ohne öffentliche Verhandlung mit einem Strafbefehl erledigt. Hierauf verlangte der BF die Zustellung einer Kopie des Strafbefehls.

Das Verhöramt und das Obergericht wiesen das Gesuch ab mit der Begründung, der BF sei nicht Verfahrensbeteiligter und habe deshalb kein Recht, vom Strafbefehl Kenntnis zu erlangen.

Hiegegen führte der BF beim Bundesgericht Beschwerde.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Einschränkungen gut. In den Erwägungen führte es zutreffend aus, der Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung gelte für alle Entscheide über strafrechtliche Anklagen und damit auch für solche, die in einem abgekürzten Strafbefehlsverfahren ergangen seien.

Hingegen erachtet es das Bundesgericht als genügend, wenn das Strafurteil auf einer öffentlich zugänglichen Kanzlei aufgelegt werde, so dass jederman es einsehen oder sich gegen Gebühr eine Kopie erstellen lassen könne. Ein Anspruch auf Zustellung einer Kopie bestehe dagegen nicht.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

Der BF ist der Auffassung, dass die Verweigerung einer Zustellung einer Kopie des Strafbefehls (gegen Gebür) eine sinnlos-willkürliche und jedenfalls unverhältnismässige Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes gemäss EMRK 6 darstellt.

Es besteht weder ein öffentliches noch ein privates Interesse an der Verweigerung der Zustellung einer Kopie per Post oder Email und die nationalen machen zu Recht auch kein solches geltend.

Es ist im Zeitalter der Telekommunikation willkürlich, einem Bürger eine Tagesreise zuzumuten, um persönlich eine Kopie abzuholen, die ihm auf einfachste Weise, ohne zusätzlichen Aufwand und ohne irgendwelchen Nachteil zugestellt werden könnte.

Bei persönlichem Vorsprechen zwecks Einsicht in den Entscheid hat die betreffende Kanzlei störendere Umtriebe, als wenn der Entscheid schriftlich bestellt und geliefert wird.

Die Justiz liebt das Öffentlichkeitsgebot, welches Justizkritik mit sich bringen kann, nicht und betreibt am liebsten eine von der Öffentlichkeit ungestörte Geheimjustiz. Dieses trotz EMRK immer noch persistente Denken führt dazu, dass dem Öffentlichkeitsgebot nur widerwillig und schikanös nachgelebt wird.

Mit der Verweigerung der Zustellung eines Entscheides per Post oder Email und dem daraus folgenden Zwang, dass Interessierte entweder eine Tagesreise auf sich nehmen müssen, wird offensichtlich zu erreichen versucht - ein anderer Zweck ist nicht erkennbar -, dass vom Einsichtsrecht möglichst wenig Gebrauch gemacht wird. Das zuwiderläuft Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes. Es ist deshalb kaum verweunderlich, dass Justizkritik etwas in der Schweiz nahezu Unbekanntes ist.

Wie aus dem Entscheid des Bundesgerichts hervorgeht, hat das Bundesgericht schon in früheren Fällen gleich entschieden und wird es auch in Zukunft so handhaben. Mit vorliegender Beschwerde wird dem EGMR deshalb eine Rechtsfrage von grundlegender, nicht auf den vorliegenden Fall beschränkter Bedeutung vorgelegt.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsurteil vom 18. Februar 2008

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

Entscheid des Obergerichts vom 16. August 2007

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? **Nein**

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Gutheissung der Beschwerde und Entschädigung für die Anwaltskosten im Verfahren vor dem EGMR

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

a) Bundesgerichtsurteil vom 18. Februar 2008

b) Entscheid des Obergerichts vom 16. August 2007

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 26. Februar 2007

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des
Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich Englischer Sprache